



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Datum: 2 3. JUNI 1995

DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

wie umstehend

Nebenstelle

2 1 -06- 1995

#### Betreff

wie umstehend

#### An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung Landhaus 7000 Eisenstadt

2. das Amt der Kärntner Landesregierung Arnulfplatz 1 9020 Klagenfurt

3. das Amt der NÖ. Landeregierung Herrengasse 9 1014 Wien

4. das Amt der OÖ. Landesregierung Klosterstraße 7 4020 Linz

das Amt der Steiermärkischen Landesregierung Hofqasse 8011 Graz

das Amt der Tiroler Landesregierung Maria-Theresien-Straße 43 6020 Innsbruck

7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus 6901 Bregenz

das Amt der Wiener Landesregierung 8. Lichtenfelsgasse 2 1082 Wien

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landeregierung Schenkenstraße 4

1014 Wien

das Präsidium des Nationalrates Parlament Dr. Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung: Dr. Herfrid Hueber Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Form 50-11.89 •

13/SN-45/ME XIX. GP - Stellungnahme zu Entwurf (gescanntes Original)



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

⊠ Postfach 527, A-5010 Salzburg □

Fax (0662)8042-2160

☎ 633028

DVR: 007818

Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Minoritenplatz 5 \_ 1014 Wien

Zahl-

Chiemseehof

Datum

0/1-326/186-1995

(0662) 8042-2982

21.6.1995

Fr. Dr. Margon

#### Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird; Stellungnahme

Bezug: Do. Zl. 13.462/7-III/3/95

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### Zu Z. 1:

Eine analoge Bestimmung wäre in das Landesvertragslehrergesetz 1965-aufzunehmen, da die Lehrer im Regelfall zuerst in ein vertragliches Dienstverhältnis aufgenommen werden.

#### Zu Z. 8:

Hiebei handelt es sich um \$ 26 Abs. 5 (nicht Abs. 4).

#### Zu Z. 10:

Die gewählte Vorgangsweise bei der Ernennung von Schulleitern erscheint in dieser Form nicht sinnvoll. Die Regelung führt dazu, daß in den meisten Ländern zu den Reihungsvorschlägen von Bezirksschulrat und Landesschulrat ein dritter Vorschlag von Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuß eingebracht wird. Die bisher geübte Praxis zeigt, daß sich diese Gremien in 90 % der Fälle gerade in Kleinschulen auf dem Land für einen Lehrer der eigenen Schule aussprechen und ihre Wünsche auch ohne offizielles Stel-

Form 50-11.89 •

lungnahmerecht bereits derzeit an die Dienstbehörde weiterleiten. Viel entscheidender als die rechtliche Stärkung "basisdemokratischer" Elemente ist die Verbesserung objektiver Ermittlungen zur Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerber für die besonderen Führungsaufgaben eines Schulleiters. Von einer bundesgesetzlichen Verankerung eines Stellungnahmerechtes im § 26a Abs. 1 LDG 1984 soll daher abgesehen werden.

Die vorgesehene Form der allfälligen Feststellung der Nichtbewährung erscheint zu bürokratisch und unpraktikabel. Es ist nicht zu erwarten, daß, abgesehen von schweren Disziplinarfällen, gleichlautende negative Gutachten von Bezirksschulrat und Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuß abgegeben werden. Diesen Gremien Rommt auch nicht die Abgabe fundierter Gutachten im rechtlichen Sinn\_zu; lediglich die Abgabe von Stellungnahmen und Vorschlägen kann erwartet werden. Die Feststellung der Bewährung oder Nichtbewährung eines Schulleiters stellt\_eine dienstbehördliche Aufgabe dar. Die vorgeschlagene Konstruktion erscheint daher aus vielfältigen Gründen bedenklich.

Es wird daher vorgeschlagen, den genannten Gremien lediglich ein Stellungnahmerecht zur Frage der bisherigen Bewährung eines Schulleiters einzuräumen sowie allenfalls zusätzlich ein Gutachten der Schulaufsicht vorzusehen. Die Entscheidung soll bei der Schulbehörde-liegen.

Im übrigen erscheint Abs. 3 erster Satz im Hinblick auf Abs. 2 mißverständlich formuliert.

### Zu Z. 11:

Im Land Salzburg gibt es keine Bezirksbildstellen, sondern nur eine Landesstelle für audio-visuelle Lehrmittel. Ein Hauptschullehrer ist dieser Landesstelle gemäß § 22 LDG 1984 dienstzugeteilt. §§ 22 LDG 1984 sollte dahingehend modifiziert werden, daß derartige Dienstzuteilungen keiner zeitlichen Beschränkung unterliegen.

### Zu Z. 12:

Im § 58 Abs. 5 werden die Begriffe "Arbeitsplatz" und "Dienststelle" verwendet. Diese Begriffe stammen aus dem BDG 1979. Bei Lehrern wäre ein Hinweis auf die bisherige Schule zweckmäßiger. Ein Anspruch auf dieselbe Klasse ist nicht sinnvoll, da die Schüler bereits die Schule verlassen haben können. Auch ist ein häufiger Lehrerwechsel pädagogisch nicht von Vorteil.

### Zu Z. 14:

Im § 63 Abs. 1 Z. 2 ist nunmehr eine zweimalige Ermahnung vorgesehen. Eine einmalige Ermahnung (wie bisher) ist jedoch ausreichend. Durch die zweimalige, in großen Abständen erfolgende Ermahnung wird die Möglichkeit der Feststellung einer Unternorm verkompliziert. Es wird dazu bemerkt, daß im Land Salzburg eine Entlassung wegen dreimaliger Unternorm noch nie vorgekommen ist.

## Zu Z. 17:

Eine Übernorm-Feststellung sollte grundsätzlich befristet werden. Es wird dazu auf das Salzburger Landesbeamtengesetz 1987 verwiesen, das eine Befristung der Übernorm auf drei Jahre vorsieht. Eine unbefristete Übernorm stellt keinen Anreiz dar, sich auch in den kommenden Jahren besonders zu bemühen. Ein Entzug der Übernorm kommt in der Praxis kaum vor.

Zu Abs. 4 ist anzumerken, daß es durch nichts gerechtfertigt ist, anläßlich einer Versetzung eine allfällige Unternorm automatisch wegfallen zu lassen.

#### Zu Z. 18:

Auch die Disziplinarstrafe der Entlassung sollte bereits in der ersten Instanz mehrstimmig verhängt werden können. Das Einstimmigkeitsprinzip widerspricht an sich dem Wesen eines Kollegialorganes.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des National-rates.  $\bar{\ }$ 

Für die-Landesregierung:

Dr. Herfrid Hueber

Landesamtsdirektor